

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1959

Nummer 30

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
31. 7. 59	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Kippe Glessen“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	230	133
1. 8. 59	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes Neurath-Frimmersdorf (Restabschnitt) und des Teilplanes Westfeld Frimmersdorf im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	230	133
20. 7. 59	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf am 23. 2. 1931 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1931 S. 69) erteilten Genehmigungsurkunde für die Barmer Bergbahn AG in Wuppertal-Barmen		134
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
23. 7. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Verbreiterung der Landstraße II. Ordnung Nr. 2572 in Tecklenburg		134

230

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungs- behörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Kippe Glessen“ im Rahmen des Gesamt- planes für das Rheinische Braunkohlengebiet.

Vom 31. Juli 1959.

Der Teilplan „Kippe Glessen“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist vom Braunkohlenausschuß aufgestellt worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 22. April 1958 bis 20. Mai 1958 offengelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 16. Juli 1958 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Fläche, die zur Aufnahme von Abraum in Anspruch genommen werden kann, mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 31. Juli 1959.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1959 S. 133.

230

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein- Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes Neurath- Frimmersdorf (Restabschnitt) und des Teilplanes Westfeld Frimmersdorf im Rahmen des Gesamt- planes für das Rheinische Braunkohlengebiet.

Vom 1. August 1959.

Der Teilplan Neurath-Frimmersdorf und der Teilplan Westfeld Frimmersdorf des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet sind vom Braunkohlenausschuß aufgestellt worden. Der Teilplan Neurath-Frimmersdorf hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 19. September 1956 bis 17. Oktober 1956 offengelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 16. Januar 1957 beschlossen worden. Der Teilplan Westfeld Frimmersdorf hat vom 25. März 1958 bis 21. April 1958 offengelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 16. Juli 1958 beschlossen worden. Die Teilpläne befinden sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich

1. den Restabschnitt aus dem Teilplan Neurath-Frimmersdorf, der durch die Verbindlichkeitserklärung vom 31. Januar 1959 (GV. NW. S. 33) nicht schon erfaßt ist,

2. den Teilplan Westfeld Frimmersdorf

hinsichtlich der äußeren Grenze der Sicherheitszone und — soweit eine Sicherheitszone nicht geplant ist — hinsichtlich der Grenze der Abbau- und Aufaldungsfläche mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 1. August 1959.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1959 S. 133.

bahnähnlichen Kleinbahn auf dem vorbezeichneten Streckenabschnitt erteilt worden ist, wird auf Grund des § 24 Abs. 1 Ziff. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung vom 1. September 1959 für erloschen erklärt.

Die in der Genehmigungsurkunde vom 23. Februar 1931 enthaltenen Bestimmungen treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 134.

Nachtrag

**zu der vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf
am 23. Februar 1931 (Amtsblatt der Regierung
Düsseldorf 1931 S. 60) erteilten Genehmigungs-
urkunde für die Barmer Bergbahn A.G.
in Wuppertal-Barmen.**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Wuppertaler Stadtwerke A.G. in Wuppertal-Barmen mit Wirkung vom 1. September 1959 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Toelleturm über Lichtscheid—Ronsdorf-Fachschule nach Gröndelhammer mit Abzweig von Ronsdorf-Fachschule zum Bundesbahnhof Ronsdorf.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Wuppertaler Stadtwerke A.G., das ihrer Rechtsvorgängerin, der Barmer Bergbahn A.G. in Wuppertal-Barmen, mit Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 23. Februar 1931 (Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf 1931 S. 60) für den Bau und Betrieb einer neben-

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 23. Juli 1959.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Verbreiterung der Landstraße II. Ordnung Nr. 2572 in Tecklenburg.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 18. Juli 1959 S. 129 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Landkreises Tecklenburg für die

Verbreiterung der Landstraße
II. Ordnung Nr. 2572 in Tecklenburg

bekannt gemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 134.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.